

Mission Schulleitung - Mission impossible?

Service für Mitglieder

Hotline • Mitgliederforum
Rechtsberatung • Coaching
www.slvsh.de

Themen:

- **Mission Schulleitung – Mission impossible?**
- **Frühjahrstagung der ASD in Bremen**
- **Gemeinschaftsschulzeugnisse - Richtigstellung des Staatssekretärs**
- **Internetfa(ä)lle für Schulleitungen**
- **Wanted!! Zuweisungszahlen gesucht**
- **Düt und Dat**
- **In eigener Sache - Newsletterversand**

**Stark machen
für Schulleitung**

**Schulleitungsverband
Schleswig-Holstein**

Die Interessenvertretung
für alle
Schulleitungsmitglieder

kompetent • kritisch • konstruktiv

Kennen Sie solche Tage? Guter Dinge kommt die engagierte Schulleiterin oder der engagierte Schulleiter zur Schule. Im Kalender steht für den Vormittag lediglich ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter des Schulträgers für die Haushaltsplanungen. Ansonsten sieht alles nach einem ruhigen Tag am Schreibtisch aus. Endlich mal können Dinge abgearbeitet werden, die schon lange darauf warten.

Und dann kommt alles ganz anders. Die Stellvertreterin wartet schon ungeduldig, 3 Kollegen sind krank und „... kannst du nicht doch ausnahmsweise mal die erste Stunde in die 4a gehen?“

Dort angekommen wartet eine erboste Mutter, die mit dem erkrankten Kollegen wie sie selber sagt „noch ein Hühnchen zu rufen hat.“ Geduldig hören Sie sich die Vorwürfe an und sichern zu, sie mit dem Kollegen nach seiner Genesung zu besprechen und sich dann wieder zu melden.

Mittlerweile sind die ersten 15 Minuten der Stunde vor der Klassenraumtür vergangen, die Lautstärke innen ist entsprechend. Gut, die Autorität einer Führungskraft wirkt da manchmal Wunder.

Das an die Stunde anschließende Gespräch mit dem Vertreter des Schulträgers wird unterbrochen von einem Telefonanruf des Schulleiters, einem blutenden Erstklässlerknie, (die Sekretärin ist im Gebäude unterwegs) und einer Mutter, die direkt durchs Vorzimmer ins Direktorenzimmer stürmte, und die dort mühsam davon überzeugt werden wollte, dass es nun kein

Gespräch über die Klassenbildung im ersten Schuljahr geben wird. Im Vorbeigehen berichtet eine Kollegin aus der 1a, dass Willi wieder abgehauen ist. Aber er ist schon heil zu Hause angekommen....

Der Vertreter des Schulträgers hat nun keine Zeit mehr und schlägt einen Termin morgen früh in seinem Büro vor, den Sie gerade noch notieren können, bevor die Sportlehrerin um einen Rettungswagen bittet. Verdacht auf Armbruch beim Geräteturnen.

Schulleitungen — Heldinnen und Helden des Schulalltags

Zwischendurch war mal große Pause. Versteht sich die Schulleitung zur Kaffeemaschine im Lehrerzimmer

mer - unterwegs drei Lehrkräfte getroffen, die mit den Worten begannen „Wo ich dich/Sie hier gerade antreffe ...“

Da kommt man schon mal auf die Idee: Schulverwaltung macht Schulleitung unmöglich. Zukunftsweisende Schulleitung eine unmögliche Mission?

Glücklicherweise sind nicht alle Tage so, aber diese Tage sind es, die junge engagierte Schulleitungen sehr belasten und schnell zu Selbstzweifeln führen können. Mit zunehmenden Berufsjahren lassen sich solche Tage sogar mit einem gewissen Humor überstehen.

Diese und andere Erfahrungen möchte unser Verband zukünftig sehr viel stärker weitergeben als bisher und Menschen damit „**Stark machen für die Schulleitung in Schleswig-Holstein**“. Schauen Sie einfach mal unter „Service“ auf unsere Homepage.

Uwe Niekel

Frühjahrstagung des ASD in Bremen

Ende April nahmen drei Mitglieder des Vorstandes an der zweitägigen Frühjahrstagung unseres Dachverbandes, dem ASD (Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands), teil.

Schwerpunkte der Veranstaltung waren die Berichte aus den einzelnen Bundesländern, der schulische Umgang mit Flüchtlingen sowie das neue Berufsfeld eines „Verwaltungsleiters“ nach dem „Berliner Modell“.

Als besonders interessant erwiesen sich die Länderberichte in Bezug auf die Besoldung der Grundschulleiter: Berlin besoldet grundsätzlich nach A14, Schulen ab 342 Kinder erhalten seit dem 1.1.2016 sogar A15. Selbst Bremen (eines der Bundesländer, die vom Stabilitätsrat überwacht werden) hat erkannt, welch wertvolle Arbeit in der Grundschule geleistet wird und zollt dem Engagement der Leitungen mit A 14 seinen Respekt. Zur Zeit wird darüber hinaus an einem neuen Leitungszeitmodell gearbeitet.

Liebe Frau Ministerin Ernst, wir ermuntern Sie ausdrücklich, sich ein gutes Beispiel an unseren Nachbarn zu nehmen!

Die auf der Tagung erarbeitete endgültige Fassung des Positionspapiers zum schulischen Umgang mit Flüchtlingen ist nachzulesen auf unserer Homepage unter Aktuelles. Die viermal jährlich erscheinende Zeitung **b:sl** wird ein neues Layout erhalten; zukünftig soll regelmäßig über die Arbeit der einzelnen Landesverbände als auch des ASD informiert werden. Der Präsident des europäischen Schulleitungsverbandes ESHA (European School Heads Association), Herr Dr. Burkhard Mielke, stellte verschiedene Projekte der Organisation dar und verwies auf die Homepage (<http://www.esha.org>). Dort nachzulesen sind u.a. Informationen für die „Esha Biennial Conference“

vom 19. bis 21. Oktober 2016 in Maastricht (Niederlande).

In Berlin wird seit zwei Jahren an der Umsetzung des neuen Berufsbildes eines „Verwaltungsleiters“ für das gesamte nichtpädagogische Personal an allgemeinbildenden Schulen ab 700 Schülern gearbeitet; dieser soll eigenverantwortlich den Einsatz des Verwaltungs- sowie Gebäude betreuenden Personals koordinieren und die Schulleitung in allen Aufgaben der Verwaltung unterstützen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass unsere Forderungen Schulleitung als eigenständigen Beruf anzuerkennen und die Schaffung einer dringend notwendigen Personalvertretung unserer Berufsgruppe in Form von Obmenschens bzw. Vertrauensleuten beständig in sämtlichen Gremien formuliert werden müssen.

Susanne Nürnberg

Gemeinschaftsschulzeugnisse - Richtigstellung des Staatssekretärs

In der Schulleitung aktuell vom Oktober 2015 haben wir unsere Verbandsmeinung zu den neuen Zeugnisformularen dargelegt. Zum gleichen Thema fand Anfang Dezember ein Gespräch im Ministerium statt, über das wir in der Schulleitung aktuell vom Dezember 2015 berichteten. Es hat den Anschein, dass dieser Artikel nicht allen Schulleitungen bekannt ist. Der Staatssekretär hat uns deshalb gebeten, seine Richtigstellung der Missverständnisse zum Oktoberbeitrag zu veröffentlichen. Dem kommen wir gerne nach.

„Sie beklagen, dass vor Einführung der einheitlichen Notenzeugnisformulare die Möglichkeit bestand, für die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8 bis 10 zusätzliche Kompetenzbeschreibungen für die Fächer aufzunehmen. Richtig ist, dass die Gemeinschaftsschulverordnung vom 18. Juni 2014 in §7(3) regelt, dass Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 8 ein Notenzeugnis** und kein Berichtszeugnis erhalten.

Die Verordnungslage hat sich seit 2011 nicht wesentlich verändert. Bereits in der Gemeinschaftsschulverordnung vom 04. Juli 2011 wird in § 5 (3) eindeutig geregelt, dass Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 ein Notenzeugnis und nicht eine Kombination aus Noten- und Kompetenzzeugnis erhalten.

Sie fordern von den Schulen einen Bestandsschutz oder eine Übergangsregelung für die von den Schulen selbst entwickelten Zeugnisse.

Viele Schulen haben entgegen der geltenden Rechtslage die Notenzeugnisse für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 um Kompetenzbeschreibungen in den einzelnen Fächern ergänzt. Da diese Zeugnisse nicht der Verordnung entsprechen, können sie keinen **Bestandsschutz** erhalten.

Dennoch können die erarbeiteten Kompetenzraster weiter genutzt werden, um den Eltern zusätzlich zum Notenzeugnis Rückmeldungen zu geben – sie dürfen aber nicht Bestandteil des Zeugnisses sein.

Für die zurzeit entwickelten einheitlichen **Berichtszeugnisse** für die Jahrgangsstufe 5 bis 7 gibt es eine

Erprobungsphase. Erst nach der Erprobungsphase sollen zum Schuljahr 2017/18 die Berichtszeugnisse verbindlich eingeführt werden, d.h., hier gibt es eine **Übergangsregelung**, die besagt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Schulen ihre selbst entwickelten Zeugnisse weiter einsetzen können.

Gemäß § 7 Abs. 3 GemVO werden ab der Jahrgangsstufe 8 an den Gemeinschaftsschulen ausschließlich **reine Notenzeugnisse** erteilt.

Zusätzlich zu den Fachnoten sind in diesen Notenzeugnissen gemäß § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 ZVO Beobachtungen zum allgemeinen Lern- und Sozialverhalten in dem dafür im Zeugnisformular entsprechend vorgesehenen Feld *Bemerkungen* verbindlich zu beschreiben.“

Internetfa(ä)lle für Schulleitungen

In der letzten Zeit erfahren wir zunehmend von Abmahnungen darauf spezialisierter Anwälte. Anlass sind fast immer Urheberrechtsverletzungen auf der Schulhomepage. Der jüngste Fall hat uns zur folgenden Darstellung der rechtlichen Gegebenheiten rund um die Schulhomepage bewogen. Wer in einem Elternbrief Cliparts aus Word verwendet und diesen Brief dann zusätzlich zur Verteilung in der Schule auf der Homepage zum Download anbietet, begibt sich unter Umständen auf sehr gefährliches Eis.

Muss die Schule eine Homepage haben?

Nein; aber es gehört zum Standard einer guten Schule im Internet mit einer eigenen Webseite präsent zu sein.

Verantwortlich für die Inhalte der Homepage ist der Schulleiter, weil er die Schule nach § 33, 2 SchulG nach außen vertritt. Auch die Datenschutzverordnung Schule (DSVO) sagt nach § 3 Abs. 1 S. 2 DSVO Schule „Verantwortlich für die Datenverarbeitung der erhobenen Daten ist die Schulleiterin oder der Schulleiter“.

Mit der Veröffentlichung einer Homepage betritt der Schulleiter ein Minenfeld, denn zahlreiche Gesetze und Verordnungen müssen beachtet werden. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Homepage juristisch einwandfrei erstellt ist, wenn Sie eine Schule neu übernehmen. Datenschutzrechtliche Gesetze und Vorschriften sind einem stetigen Wandel unterworfen. Für unser Land hat das Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein ein „Praxishandbuch Schuldatenschutz“ veröffentlicht. Sie können das Handbuch als pdf-Datei unter dem Link:

<https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

herunterladen. Aktualisierungen finden Sie unter:

<https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/>, etwas weiter geklickt kom-

men Sie zu einer umfangreichen FAQ-Liste, die viele Fragen klären hilft.

Aber es bleiben Fragen offen.

Jede Homepage muss ein Impressum haben. Hier stehen der Name des Schulleiters, der Name der Schule mit voller Anschrift, die Telefonnummer und die Emailadresse. Die Daten des Schulträgers können ergänzend aufgeführt werden. Dieser hat mit

Ignorantia legis non excusat!
Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

der inhaltlichen Gestaltung und Verantwortung nichts zu tun und scheidet daher bei juristischen Problemen als Ansprechpartner im Normalfall aus.

Hilfestellung und weitere Informationen finden Sie u.a. hier:

<http://www.lo-recht.de/musterimpressum-schulhomepage.php>

<http://www.lehrerfreund.de/schule/1s/impressum-schulhomepage/2341>

Betreut ein netter Kollege ihre Schul-Homepage, sind Sie trotzdem nicht aus der Verantwortung heraus, selbiges gilt, wenn Ihre Website durch einen IT-Dienstleister erstellt wird, der nicht Jurist ist. Fragen Sie im Zweifel nach, ob die Firma für die Korrektheit garantiert.

Betreiben Sie ein Kontaktaufnahme-

formular auf Ihrer Website, müssen Sie reagieren, weil dort auch persönliche Daten, wie Namen und/oder Adressen, übertragen werden. Diese Kontaktformulare müssen entweder abgeschaltet oder auf verschlüsselte Übertragung (SSL/HTTPS) umgestellt werden (Änderung im Datenschutzrecht vom 24.2.2016)

Wenn Sie Texte, Grafiken oder Fotos aus dem Internet einbinden, beachten Sie unbedingt das Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz vom 9.9.1965). Eine ganze Branche lebt davon, Rechtsverstöße auf Internetseiten zu suchen und kostenpflichtig abzumahnern.

Das Gesetz räumt dem Urheber eines Werkes Persönlichkeitsrechte (§§ 12-14) und Verwertungsrechte (§§ 15-23) ein. Allein der Urheber entscheidet über Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung (§ 12 Veröffentlichungsrecht). Er hat das Recht, eine Entstellung seines Werkes zu verbieten (§ 14 Entstellung seines Werkes).

Wenn Sie unsicher sind, verzichten Sie auf die Übernahme aus dem Internet oder anderen fremden Quellen auf Ihrer Homepage; das ist die Weltöffentlichkeit und jedermann hat darauf Zugriff. Der gedruckte Elternbrief zum Schuljahreswechsel erreicht einen begrenzten, schulinternen Teilnehmerkreis. Hier ist die Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden, sehr gering.

Bernd Schmidt

Wanted!! Zuweisungszahlen gesucht!!

Die Planstellenzuteilung und Personalsuche ist in vollem Gange. Nicht nur die Flüchtlingszahlen sorgen dafür, dass sehr viele Lehrerstellen neu ausgeschrieben oder durch umfangreiche Versetzungen besetzt werden müssen. Bei der Diskussion der Schuljahresvorbereitungen unter den

Vorstandsmitgliedern fiel uns auf, dass die Zuweisung in den Kreisen offensichtlich unterschiedlich ist. Um ein flächendeckendes Bild zu bekommen, bitten wir Sie, uns die Zuweisung pro Schüler gemäß Muster an uniekriel@slvsh.de zuzumailen.

Vielen Dank!

An: uniekriel@slvsh.de
Schulamt:

LwStd pro SuS in
KL 1 und 2
KL 3 und 4
KL 5 und 6
KL 7 und 8
KL 9 und 10

Erfolgreicher Brief

Anfang März wendeten sich die Kieler Schulleitungen an das Ministerium mit der Bitte, die Versetzung einer Schulrätin in den Kreis Plön während der heißen Zeit der Vorbereitung des nächsten Schuljahres zu überdenken. Dieser Brief war erfolgreich. Die Versetzung wurde rückgängig gemacht. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles“.

Erfolgloser Brief

Der offene Brief an die Ministerin (siehe Newsletter 1/2016 oder Homepage) ist leider bisher unbeantwortet.

Schulleiter gesucht

Der NDR berichtete am 4. Mai 2016 im Schleswig Holstein-Magazin über die Probleme bei der Besetzung von Schulleitungsstellen. Unser Verband hat bereits im Jahr 2014 anhand der Stellenausschreibungen des Bildungsministeriums eine Übersicht über die ausgeschriebenen Stellen erstellt. Eine Stellenausschreibung läuft üblicherweise 3 bis 4 Monate. Wird eine Stelle 3 mal ausgeschrieben, ist die Schule bis zu einem Jahr ohne Leitung.

Die aktuelle Situation hat sich nach unserer Einschätzung eher verschlechtert als verbessert, denn der Beruf der Schulleiterin oder des Schulleiters ist nicht besonders at-

traktiv. Geringe Leitungszeit bei ständig wachsenden Aufgaben in der Schulleitung und, verglichen mit der einfachen Lehrerbesoldung der nur geringe finanzielle Anreiz, haben zur aktuellen Situation geführt. Nach der Anhebung der Besoldung für die als Grund- und Hauptschullehrer ausgebildeten Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen verschlechtert sich die Situation noch. Dann bekommt die Schulleitung einer Grundschule mit 80 bis zu 180 Kindern das gleiche Gehalt wie eine Lehrkraft an der Gemeinschaftsschule, bei ursprünglich gleichem Studium.

Wer die Sendung verpasst hat, findet den Link und die Übersicht zur Ausschreibungsdauer von Schulleitungsstellen auf unserer Homepage.

Fahrten zur Außenstelle

Fahrkosten zu Außenstellen müssen in Höhe von 30 Ct/km erstattet werden. In letzter Zeit haben uns Anfragen von Kolleginnen erreicht, die als Schulleiterinnen mehrere Außenstellen zu leiten haben. Sie berichteten, dass vom Schulamt für Fahrten „in erheblichem dienstlichen Interesse“ nur noch 20 Ct/km erstattet wurden, ohne dass die Kolleginnen über die Reduzierung informiert worden waren.

Zu dieser Sachlage gibt es ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2006 (Az: 11 A 63/06). Hier klagte zwar

kein Schulleiter, aber eine Beamtin in vergleichbarer Lage, was ihre Fahrtätigkeit anging. In der Auseinandersetzung dieser Beamtin mit dem Ministerium erhielt sie in allen Punkten Recht und das Ministerium musste entsprechend nachzahlen. Besonders hervorgehoben wurde, dass ein Finanzierungsvorbehalt in den einschlägigen Gesetzen nicht vorgesehen ist und somit auch nicht als Vorwand herangezogen werden darf.

Da die Fahrten der Schulleiterinnen und Schulleiter zu ihren Außenstellen in „erheblichem dienstlichen Interesse“ durchgeführt werden, und in der Regel keine öffentlichen Verkehrsmittel dafür genutzt werden können, besteht für das Ministerium die Pflicht zur Zahlung von 30 Ct/km – ohne wenn und aber!

Mitglieder können das Urteil im Bedarfsfall in der Geschäftsstelle anfordern. In der Regel wird aber ein Verweis auf das Urteil unter Angabe des Aktenzeichens genügen.

HPR versetzt Lehrkräfte, Schulleitung schaut zu?

Kann das sein? Eine Lehrkraft wendet sich im Frühjahr mit einem Versetzungswunsch an den HPR und wird ohne Rücksprache mit Schulamt, BPR, ÖPR und Schulleitung zum nächsten Schuljahr versetzt?

Wir werden uns um Transparenz in diesen Vorgang bemühen.

In eigener Sache - Versand von Schulleitung Aktuell und Mitglieder Informationen

Seit einigen Monaten verschicken wir den Newsletter „Schulleitung aktuell“ mit den neuesten Entwicklungen in der Schulpolitik per Email an alle Schulen. Sollten Sie den Versand an eine andere Adresse wünschen, teilen Sie und diese bitte mit.

Parallel dazu haben wir nur für unsere Mitglieder einen weiteren Newsletter in Arbeit. Er wird in erster Linie über Verbandsinterna berichten. Bitte teilen Sie uns auch dafür eine Mailadresse. Schicken Sie dazu bitte eine Email an:

kimarquardt@slvsh.de

Die ersten **Mitglieder Informationen** werden wir noch vor den Sommerferien verschicken. Sollten Sie bis zu den Sommerferien kein Exemplar bekommen, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.

Vielen Dank